

EIDG.
STEUERVERWALTUNG
Hauptabteilung Direkte
Bundessteuer

Bern, 14. Dezember 1994

An die kantonalen Verwaltungen für die
direkte Bundessteuer

Kreisschreiben Nr. 16

Abzug von Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten

1. Rechtsgrundlage

Gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe h DBG werden von den Einkünften abgezogen die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26 bis 33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen.

2. Begriff

2.1 Unter Krankheitskosten werden die Ausgaben für medizinische Behandlungen, d.h. die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, insbesondere die Kosten für ärztliche Behandlungen, Spitalkosten, Auslagen für Medikamente und Heilmittel, medizinische Apparate, Brillen etc. gerechnet. Mehrkosten, die den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen (z.B. Luxusbrillen, etc.), fallen nicht unter diesen Krankheitskostenbegriff. Den Krankheitskosten sind gleichgestellt die Unfall- und Invaliditätskosten.

2.2 Als selbstgetragene Krankheitskosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen gelten die um alle Leistungen öffentlicher, beruflicher oder privater Versicherungen und Institutionen (z.B. Krankenkassen, SUVA, private Unfallversicherungen) gekürzten Aufwendungen für medizinische Behandlungen.

2.3 Nicht als Krankheitskosten gelten Auslagen für Verjüngungs- oder Schönheitsbehandlungen, für Schlankheits- oder Fitnesskuren und dergleichen. Diese Aufwendungen gehören zu den nichtabzugsfähigen privaten Lebenshaltungskosten. Krankenkassenprämien stellen keine Krankheitskosten dar, sie kön-

nen nur im Rahmen des Abzuges nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 212 Absatz 1 DBG berücksichtigt werden.

2.4 Zahnbehandlungskosten sind den Krankheitskosten gleichgestellt, sofern es sich dabei um **eigentliche Zahnbehandlungskosten** handelt (vgl. Ziff. 2.1). Fallen die Zahnbehandlungskosten im Zusammenhang mit Präventionsmassnahmen an (z.B. Dentalhygiene), so können diese Kosten ebenfalls zum Abzug zugelassen werden. Nicht abzugsfähig sind Kosten, die durch Behandlungen rein kosmetischer Art verursacht werden.

2.5 Ärztlich angeordnete besondere Heilmassnahmen wie Massagen, Bestrahlungen und Heilbäder gelten als **abzugsfähig**, sofern die Leistungen von der **Krankenkasse anerkannt** werden. Als Krankheitskosten gelten auch die Auslagen für einen ärztlich verordneten Kur- oder Erholungsaufenthalt, soweit diese Auslagen die Vergütungen der **Krankenkasse** oder sonstiger Versicherungen und die im Haushalt erzielten Einsparungen übersteigen.

2.6 Bei häuslicher Pflege sind die Kosten für die Dienste einer Krankenschwester anrechenbar. Werden die Dienste einer Heimpflege, die auch den Haushalt besorgt, in Anspruch genommen, so sind diese Kosten angemessen in Pflege- und nichtabziehbare Lebenshaltungskosten aufzuteilen. Hält sich die steuerpflichtige Person oder die von ihr unterhaltene Person (Personen) - zufolge dauernder Pflegebedürftigkeit - in einem Pflegeheim, einer Heilstätte oder Anstalt auf, so sind die Kosten um denjenigen Betrag zu kürzen, der als Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen. Die Lebenshaltungskosten berechnen sich dabei nach den Richtlinien über die Berechnung des Existenzminimums gemäss Artikel 93 SchKG.

Als pflegebedürftig gilt eine Person, die als hilflos im Sinne des IVG bezeichnet werden muss, d.h. wenn sie alters-, invaliditäts- oder krankheitsbedingt für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd auf fremde Hilfe angewiesen ist.

3. Nachweis

Als Krankheitskosten im oben erwähnten Sinne ist nur derjenige Teil zum Abzug zugelassen, der 5 Prozent des Reineinkommens übersteigt. Massgebend für die Erfassung der in Frage kommenden Kosten ist dabei das Datum der Zahlung (Ist-Methode). Die vom Steuerpflichtigen für sich oder eine von ihm unterhaltene Person geltend gemachten Kosten sind durch Arztzeugnisse, Rechnungen, Krankenkassenbelege, etc. nachzuweisen. Dabei gilt der Grundsatz: Ohne Nachweis kein Abzug.

4. Krankheitskostenselbstbehalt/Berechnung⁹ (Beispiel)

Das nachstehende Beispiel bezieht sich auf die Anwendung von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe h DBG. Da sich beim Abzug gemäss Buchstabe i dieselbe Problematik stellt, sind beide Abzüge im Rechenbeispiel berücksichtigt. Diese Abzüge berechnen sich wie alle andern Abzüge nach Artikel 33 pro Bemessungsjahr. Damit wird auch eine Gleichbehandlung zwischen einjäh-

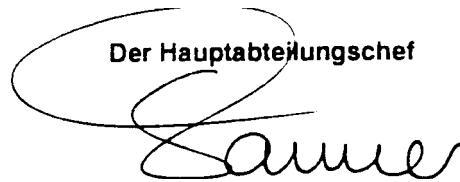
riger Gegenwartsbemessung und zweijähriger Vergangenheitsbemessung erzielt.

Steuerbares Einkommen vor den Abzügen nach Art. 33 Abs. 1 Bst. h und i	56'000.--
Krankheitskosten (Bst. h)	15'000.--
Freiwillige Geldleistungen (Bst. i)	8'000.--

Lösung:

Steuerbares Einkommen vor Abzügen	56'000.--
./. Krankheitskosten	- 15'000.--
	<hr/>
	41'000.--
./. freiwillige Geldleistungen 10 % von 41'000.--	- 4'100.--
	<hr/>
Reineinkommen vor Krankheits- kostenselbstbehalt	36'900.--
Krankheitskostenselbstbehalt:	
$\frac{36'900 \times 5}{95} \quad (\text{max. } 15'000.--)$	<hr/>
	1'942.-- (5 %)
steuerbares Einkommen:	38'842.--

Der Hauptabteilungschef



S. Tanner
(Vizedirektor)